



Sitzung vom

21. Oktober 2019

Mitgeteilt den

24. Oktober 2019

Protokoll Nr.

781

Auftrag Locher Benguerel

betreffend Überarbeitung Konzept für Schulen in Kollektivunterkünften

Antwort der Regierung

Der Regierung ist es wichtig, festzuhalten, dass es sich bei den Schulen in den Kollektivzentren um Volksschulen nach dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und somit weder um Heim- noch Sonderschulen handelt. Der Unterricht basiert auf dem Lehrplan 21 Graubünden (LP21 GR). Stark ausgeprägt ist die Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit den Eltern, die häufig eine grosse Herausforderung darstellt. Solange die Kinder die Volksschule in einem Kollektivzentrum besuchen, können die Lehrpersonen auf die Erziehung und Betreuung durch die Eltern Einfluss nehmen. Dies ist für die Entwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Die Regierung hält zudem fest, dass die Lehrpersonen der Volksschulen in Kollektivunterkünften über dieselbe Ausbildung wie die Lehrpersonen an Regelschulen verfügen. Darüber hinaus werden sie sowohl im Umgang mit traumatisierten Kindern als auch im Umgang mit Eltern aus anderen Kulturkreisen spezifisch weitergebildet, wodurch ein qualitativ hochstehender und individualisierender Unterricht gewährleistet wird. Das Kindeswohl steht im Zentrum.

Zu Punkt a): Wie im Auftrag selbst festgehalten wird, ist ein Start in einer Schule in einer Kollektivunterkunft für das sorgfältige Ankommen und den Spracherwerb sinnvoll. Die Lernenden müssen nach ihrer Einreise in die Schweiz oftmals grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen und entwickeln, die für eine erfolgreiche Schul- und Berufslaufbahn unabdingbar sind. Diese Grundlagen können gezielter in den Volksschulen der Kollektivzentren erlangt werden als in den bedeutend grösseren Klassen der Volksschule. Ziel ist es, die Kinder an hiesige Verhaltensregeln und den Schweizer (Schul-)Alltag zu gewöhnen. Mit dem Schulunterricht, der auf der Basis des LP21 GR individuell auf die vorhandenen Fähigkeiten sowie die Stärken jeder und jedes einzelnen Lernenden Rücksicht nimmt, kann ein bestmöglicher Übertritt in die Regelstrukturen erreicht werden. Um diesen Übertritt transparenter auszugestalten und allfällige Optimierungen vornehmen zu können, ist die Regierung bereit, die Übertrittsmodalitäten zu präzisieren.

Zu Punkt b): Der Kindergartenbesuch ist gemäss Schulgesetz freiwillig. Für fremdsprachige Kinder kann die Schulträgerschaft aber den Besuch für obligatorisch erklären (Art. 7 Abs. 3 Schulgesetz). Gemäss Konzept zum Betrieb von Schulen in Kollektivunterkünften vom 28. August 2018 ist der Kindergartenunterricht für die sich in den Kollektivunterkünften aufhaltenden Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, obligatorisch. Erklärt hingegen die Schulträgerschaft einer Regelschule den Kindergartenbesuch nicht für obligatorisch und schicken die Erziehungsberechtigten die Kinder folglich nicht in den Kindergarten, würde dies zu einer Verschlechterung der Situation der Kinder in Kollektivunterkünften führen.

Zu Punkt c): Dem Grundrecht auf Bildung wird bereits heute in den Kollektivzentren betrieben und vom EKUD anerkannten und überprüften Volksschulen nachgelebt. Dies wird denn auch in der Einleitung des Konzepts unterstrichen. In schulischer Hinsicht wird nicht zwischen Kindern im laufenden Asylverfahren und solchen mit vorläufiger Aufnahme unterschieden. Aus Sicht des Schulinspektorats werden sodann auch

keine Unterschiede nach Aufenthaltsstatus gemacht, da alle Schülerinnen und Schüler in den Schulen der Kollektivunterkünfte gleichermassen gefördert werden.

Zu Punkt d): Die Förderung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler wird in Form von zusätzlichen Deutschlektionen vom Kanton mit einem gut bemessenen Beitrag von 85 Franken unterstützt. Damit können die Schulträger die fremdsprachigen Lernenden ohne grössere zusätzliche Kosten gut unterstützen. Für diese Förderung haben die meisten Lehrpersonen eine Zusatzausbildung. Erfahrungsgemäss sind die Lernenden aus den Schulen der Kollektivunterkünfte gut anschlussfähig in der Regelschule und demzufolge kann der Förderunterricht für Fremdsprachige im Rahmen der schulgesetzlichen Massnahmen umgesetzt werden.

Zu Punkt e): Zurzeit unterscheiden sich die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in den Volksschulen der Kollektivzentren von denen der Lehrpersonen an Regelschulen. Die Regierung ist bereit, eine Angleichung zu prüfen und dem Grossen Rat im Rahmen der Budgetbotschaft die entsprechenden finanziellen Mittel zu beantragen.

Zu Punkt f): Die individuelle Förderung des einzelnen Kindes steht auch in den Volksschulen in Kollektivzentren im Vordergrund. So haben auch Lernende aus den Volksschulen in Kollektivunterkünften mit besonderem Förderbedarf wie jene in den Regelschulen Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen und Abklärungen durch die vom Departement anerkannten Fachstellen. Die Schulträgerschaft gewährleistet die niederschweligen, der Kanton die hochschweligen sonderpädagogischen Massnahmen. Die Klassen in den Schulen der Kollektivunterkünfte sind zum Teil klein (ca. 14 Lernende) und bereits jetzt werden einzelne Abteilungen im Teamteaching unterrichtet. Der Entscheid, ob eine Klasse im Teamteaching unterrichtet wird, ist eine Massnahme auf unterrichtlicher Ebene und liegt in der Kompetenz der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen. Dies ist auch in der Regelschule so.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend die Punkte a) und e) wie folgt abzuändern:

Punkt a): Die Regierung überprüft den Übertritt in die Regelschule, insbesondere sind die Übertrittskriterien zu präzisieren.

Punkt e): Die Regierung veranlasst die Angleichung der Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen an Volksschulen in Kollektivunterkünften an die gesetzlichen Vorgaben im Schulgesetz bei Beibehaltung der im Schulkonzept vorgegebenen 42 Schulwochen. Nach Anpassung des Konzepts erteilt die Regierung dem Schulinspektorat den Auftrag, die Umsetzung dieses Konzeptes im Schuljahr 2021/2022 zu evaluieren und einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Betreffend die Punkte b), c), d) und f) beantragt die Regierung, den Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin